

Geschäftsverzeichnisnr. 3835
Urteil Nr. 117/2006 vom 5. Juli 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Dezember 2005 in Sachen J.-P. Jacquemin gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS), dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger (bestätigt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich nicht auf die Apotheker-Biologen, deren Honorare dem Abkommen unterliegen, bezieht, während die Vertragsärzte, darunter die Ärzte-Biologen, die Beitragsermäßigung genießen? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 « zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger » erlegt diesen für die Jahre 1987 und 1988 einen sogenannten Konsolidierungsbeitrag auf, dessen Betrag auf 6,12 Prozent ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1983 festgelegt ist. Paragraph 4 dieses Artikels, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 die Beiträge festsetzen, die für das Jahr 1987 durch Ärzte zu zahlen sind, die durch ein Abkommen im Sinne von Titel III Kapitel IV des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gebunden sind ».

In Ausführung dieser Bestimmung setzt der königliche Erlass vom 21. Oktober 1986 die Höhe des Beitrags, den die sogenannten Vertragsärzte zu zahlen haben, auf 4,04 Prozent ihrer Berufseinkünfte des Jahres 1983 fest.

Der vorerwähnte königliche Erlass Nr. 464 vom 25. September 1986 wurde durch Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1986 « zur Bestätigung der in Ausführung von Artikel 1

des Gesetzes vom 27. März 1986 zur Erteilung bestimmter Sondervollmachten an den König ergangenen königlichen Erlasse » bestätigt.

B.2. Der Hof wird nach dem Behandlungsunterschied zwischen Ärzten-Biologen und Apothekern-Biologen befragt; nur die Ärzte gelangten in den Genuss der Ermäßigung, während die Apotheker den gleichen Beitrag wie alle anderen selbständig Erwerbstätigen zahlen müssten. Dieser Behandlungsunterschied werde ausgeführt durch den königlichen Erlass vom 21. Oktober 1986, habe jedoch seinen Ursprung in Artikel 2 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986, der die fragliche Abweichung nur für die sogenannten Vertragsärzte erlaube.

B.3. Entsprechend der Aufforderung in der präjudiziellen Frage prüft der Hof die spezifische Lage der Apotheker-Biologen, die im Krankenhausbereich Leistungen der klinischen Biologie erbringen und die aus diesem Grund auf sachdienliche Weise mit Ärzten-Biologen verglichen werden können, die die gleichen Leistungen unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Tarifen erbringen.

B.4. Der königliche Erlass Nr. 464 vom 25. September 1986 bezweckt, « die Einkommensmäßigung der selbständig Erwerbstätigen [...] zu konsolidieren ». Er soll « den Parallelismus mit der Mäßigungsanstrengung gewährleisten, die bereits von Arbeitnehmern und Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes verlangt wurde (zwei Indexsprünge) oder noch verlangt wird (dritter Indexsprung) » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 18. Oktober 1986, S. 14421). Hierzu wird von allen selbständig Erwerbstätigen ein im Verhältnis zu einem Prozentsatz der Einkünfte festgesetzter Beitrag verlangt, der jedoch nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den Berufseinkünften des betreffenden Jahres und den indexierten Einkünften für 1983.

Die in Paragraph 4 von Artikel 2 vorgesehene besondere Regelung für die sogenannten Vertragsärzte wird wie folgt gerechtfertigt:

« Der Entwurf des Abkommens zwischen Ärzten und Krankenkassen für das Jahr 1986 sieht vor, dass die Ärzte, die den Bestimmungen dieses Abkommens beigetreten sind, von dem zusätzlichen Mäßigungsbeitrag von zwei Prozent für das Jahr 1986 im Rahmen des königlichen Erlasses Nr. 289 vom 31. März 1984 befreit würden. Die sehr deutliche Abschwächung der

Inflation hatte jedoch zur Folge, dass dieser zusätzliche Mäßigungsbeitrag von niemandem bezahlt zu werden braucht (königlicher Erlass Nr. 444 vom 14. August 1986).

Um das im vorerwähnten Entwurf des Abkommens zwischen Ärzten und Krankenkassen vorgesehene Gleichgewicht zu wahren, beabsichtigt die Regierung, für das Jahr 1987 die Befreiung vom Mäßigungsbeitrag in Höhe von zwei Prozent, die für 1986 gegenstandslos ist, zu gewähren. Selbstverständlich wird diese Befreiung nur auf die Ärzte Anwendung finden, die den Bestimmungen des Abkommens 1986 beigetreten sind, und unter der Bedingung, dass das besagte Abkommen endgültig angenommen wird» (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 18. Oktober 1986, S. 14421).

B.5. Aus dem Verweisungsurteil und dem Sachverhalt geht hervor, dass die Apotheker-Biologen, die im Krankenhausbereich Leistungen der klinischen Biologie erbringen, ebenso wie die Ärzte-Biologen, die die gleichen Leistungen erbringen, dem Abkommen zwischen Ärzten und Krankenkassen beitreten können, was für sie die gleiche Einkommensbegrenzung wie für die sogenannten Vertragsärzte bedeutet.

B.6. Ohne dass die Frage nach sämtlichen Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen den Statuten der Ärzte-Biologen und Apotheker-Biologen gestellt werden muss, genügt die Feststellung, dass einerseits hinsichtlich der Einkünfte, die die Berechnungsgrundlage für den fraglichen Beitrag bilden, und andererseits der Einkommensmäßigung, die den Einkommensbeziehern auferlegt wird, die Vertragsärzte und die Apotheker-Biologen, die dem Abkommen beigetreten sind, sich in einer identischen Lage befinden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, den Beitrag der Ärzte unter Berücksichtigung ihrer Anstrengung zur Einkommensmäßigung durch Beitritt zum Abkommen zu verringern und nicht auf die gleiche Weise den Beitrag der Apotheker-Biologen zu verringern, die durch den Beitritt zu demselben Abkommen die gleiche Anstrengung geleistet haben.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 464 vom 25. September 1986 « zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich nicht auf die Apotheker-Biologen bezieht, deren Honorare dem im Rahmen des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung abgeschlossenen Abkommen unterliegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior